

An die  
Stadtverwaltung Höchstädt  
Herzog-Philipp-Ludwig-Str. 10  
89420 Höchstädt

.....  
Name/Vorname des Grundstückseigentümers

.....  
Ortsteil/Straße

.....  
PLZ/Ort

.....  
Telefon (tagsüber erreichbar)

## **Antrag auf Reduzierung der zur Berechnung der Abwassergebühr maßgeblichen Abwassermenge unter Verwendung eines Zwischenzählers**

**1. Hiermit beantrage ich,** dass auf meinem Grundstück in

.....  
Ortsteil/Straße/Haus-Nr.

.....  
FAD-Nr. des Abgabenbescheides

zur Ermittlung der nicht in die gemeindliche Kanalisation eingeleiteten Frischwassermengen (Abzugsmenge) ein geeichter Zwischenzähler eingebaut werden kann und die damit ermittelten Abzugsmengen bei der Abwassergebührenbemessung berücksichtigt werden.

Die abzusetzenden Wassermengen werden ausschließlich verbraucht für (zutreffendes ankreuzen):

Gartenbewässerung; die Bewässerungsfläche beträgt .....m<sup>2</sup>.

Sonstiges

.....  
.....

### **Hinweis:**

Frishwassermengen zur Befüllung von Schwimmbecken, Pools, etc., können nicht als Abzugsmengen anerkannt werden, da diese Wassermengen nach Gebrauch über die öffentliche Entwässerungsanlage zu entsorgen sind.

**2. Die Entnahmestelle befindet sich:**

.....  
(z.B. Garten, Nebengebäude, Außenseite des Wohnhauses, Keller, etc.)

### 3. Erklärung

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die durch die Verplombung, Prüfung der technischen Anlage und dem Verwaltungsmehraufwand entstehenden Kosten hat der Gebührenpflichtige zu tragen. Für diesen Aufwand wird eine Pauschale i. H. v. 50,00 € erhoben. Diese Pauschale wird bei jedem Zähleraustausch erneut fällig.

Es muss versichert werden, dass von dieser Entnahmestelle bezogenes Wasser nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird. Die einschlägigen Installationsvorrichtungen (Entnahmestelle, Zwischenzähler, Zuleitung, etc.) können von der Stadt (oder dazu beauftragten Personen) eingesehen werden. Der geeichte und verplombte Zwischenzähler muss auf eigene Kosten des Gebührenpflichtigen beschafft und **vor Ablauf** der Eichung (i.d.R. 6 Jahre) neu geeicht oder ausgetauscht werden. Hierbei ist es wichtig, die alte Wasseruhr bis zur Abnahme durch den Wasserwart aufzubewahren, um den alten Zählerstand für den Gesamtverbrauch (Abrechnung) notieren zu können.

Dieser Austausch nach Ablauf des Eichjahres des Zwischenzählers kann auch, wenn vom Gebührenpflichtigen gewünscht, seitens der Stadt gegen eine **zusätzliche** Aufwandspauschale i. H. v. 15,00 € erfolgen (insgesamt 65,00 € - Austausch seitens Stadt + Abnahme des Zählers).

Besteht für den Zwischenzähler **keine** gültige Eichung, können die gemessenen Wassermengen nicht von der Abwassergebühr abgesetzt werden. Bei falschen Angaben liegt eine strafbare Abgabenhinterziehung nach Art. 14 ff des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) vor.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift)

### Bearbeitungsvermerk

Hauptzähler-Nr. .... Hauptzähler Stand: .....

Gartenzähler-Nr.: .... Gartenzähler Stand: .....

Zähler Nenngröße: ..... Stellanzahl ..... Eichjahr: .....

Bemerkungen: .....

.....

Tag des Einbaues: ..... Tag der Abnahme: .....

.....  
Unterschrift Wasserwart

Ableseblatt/EDV/EichjahrGZ/AufstellungGZ/Aufwandspauschale erl.: .....

Hinweis für Gartenwasserzähler:

Für die Kanalabrechnung ab dem Jahr 2018 werden nur noch Abzugsmengen berücksichtigt, welche durch geeichte und verplombte Gartenwasserzähler nachgewiesen werden. Die betroffenen Grundstückseigentümer sind angehalten, ggf. ihre Zähler auszutauschen und unverzüglich der Stadt Höchstädt zur Verplombung anzumelden. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass für den verwaltungstechnischen Mehraufwand eine Gebühr in Höhe von 50,00 EUR fällig wird und zwar bei Wechsel des Zählers (nach Ablauf der Eichdauer von 6 Jahren).